satz aufgenommen haben (vgl. StGB-Lehrkommentar, Berlin 1969, Bd. II, S. 124).

Der Angeklagte hat zwar, nachdem er durch den Anblick weiblicher Personen in geschlechtliche Erregung geriet, in der Öffentlichkeit sexuelle Handlungen vorgenommen. Hierauf erstreckte sich auch sein' Vorsatz. Seine sexuellen Handlungen beging er aber nicht in Gegenwart dieser weiblichen Personen oder anderer Bürger. Er war vielmehr darum bemüht, daß seine Handlungen von anderen Personen nicht wahrgenommen werden, weshalb er sich auch mit dem Rücken zum Fußweg stellte. Nach seiner nicht zu widerlegenden Einlassung hat er bei der Vornahme der sexuellen Handlungen auch nicht bemerkt, daß andere Bürger hinter ihm vorbeigegangen sind. Sein Vorsatz erstreckte sich demnach nicht darauf, die Gegenwart anderer Personen als Moment der Erregung in seine Handlung einzubeziehen.

Richtig ist, daß der Angeklagte, weil er seine Handlungen in der Öffentlichkeit vorgenommen hat, damit rechnen mußte, daß andere Personen diese wahrnehmen können. Darauf kommt es aber nach § 124 StGB nicht an. Da er die Gegenwart der anderen Personen nicht als Moment der Erregung oder Befriedigung in seinen Vorsatz einbezog, fehlt eine wesentliche Tatbestandsvoraussetzung. Deshalb durfte der Angeklagte nicht nach § 124 StGB verurteilt werden. Auch ein anderer Straftatbestand war durch die Handlungen nicht erfüllt. Diese können jedoch nach § 4 Abs. 1 der VO über Ordnungswidrigkeiten vom 16. Mai 1968 (GBl. II S. 359) verfolgt werden. Dafür ist aber das Gericht nicht zuständig.

## Anmerkung:

Mit dem vorstehenden Urteil hat das Bezirksgericht richtig auf die genaue Beachtung aller Tatbestandsmerkmale des § 124 StGB und auf den Unterschied zu der Regelung nach § 183 StGB (alt) hingewiesen.

§124 StGB soll unmittelbare Angriffe auf andere Personen in form sexueller Belästigungen erfassen. Der Gesetzgeber erklärt dasjenige Sexualverhalten in der Öffentlichkeit für gesellschaftswidrig und für strafbar, mit dem sich der Täter unmittelbar an eine oder meh-rere Personen in der Absicht wendet, diese Personen durch ihre Anwesenheit, ihren Anblick oder ihr Zuschauen als Mittel zur Erregung oder Befriedigung seiner Geschlechtslust zu gebrauchen. Die Abgrenzung zwischen der Straftat und nicht strafbarem, wenn auch moralwidrigem sexuellem Handeln in der Öffentlichkeit wird in §124 StGB mit dem Tatbestandsmerkmal "in Gegenwart anderer" und der darauf bezogenen Formulierung "sich dadurch geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen" vorgenommen. Sexuelle Handlungen in der Öffentlichkeit — d. h. an einem Ort, wo die Möglichkeit besteht, daß der Täter von anderen Personen gesehen werden kann - sind also dann nicht nach § 124 StGB strafbar, wenn sich der Vorsatz des Angeklagten nicht «auf das Merkmal "in Gegenwart anderer" bezieht.

Diese klare Abgrenzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bedeutet jedoch nicht, daß sexuelles Verhalten in der Öffentlichkeit, das auf Unbeherrschtheit oder andere Gründe zurückzuführen ist, ohne daß der Betreffende die Anwesenheit anderer Personen als Moment der geschlechtlichen Erregung oder Befriedigung in seinen Vorsatz aufgenommen hat, Billigung finden könnte. Mit Recht weist das Bezirksgericht darauf hin, daß solche Handlungen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden können. Ein Bürger, der sich der Öffentlichkeit des Ortes und der Möglichkeit des Hinzukommens anderer Personen bewußt ist und dessenungeachtet sexu-

eile Handlungen vornimmt, verhält sich disziplinlos gegenüber den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Er stört das sozialistische Zusammenleben der Bürger in der Öffentlichkeit und belästigt, wenn er von anderen Bürgern gesehen wird, diese ungebührlich. Damit erfüllt er den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach § 4 Abs. 1 OWVO. Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfährens sind gemäß § 4 Abs. 5 OWVO die Leiter der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei zuständig.

Die richtige Abgrenzung zwischen Straftat und Nicht - Straftat bei der Vornahme sexueller Handlungen in der Öffentlichkeit stellt auch bestimmte Anforderungen an die Ermittlung und Beweisführung. Wird z.B. Anzeige wegen des Verdachts einer Straftat nach § 124 StGB erstattet, weil ein Entblößer festgestellt worden ist, so genügt es nicht, zu protokollieren, daß der Anzeige-erstatter das entblößte Geschlechtsteil des Täters gesehen und sich derüber empört hat. Vielmehr muß folgendes geklärt werden: Wie hatte sich der Täter aufgestellt? War aus seiner Stellung zu schließen, daß ihn andere Personen sehen sollten oder daß er sie sehen wollte? Hat er durch Gesten, Rufe, Pfiffe oder anderswie auf sich aufmerksam gemacht? Oder war der Täter bemüht, sich zu verstecken oder zumindest sein Geschlechtsteil zu verbergen und damit seine sexuelle Handlung nicht offenbar werden zu lassen?

Diese Fragen sind bei der Anzeigenprüfung ggf. mit weiteren Tatzeugen zu erörtern und — wenn notwendig — bei einer Tatortbesichtigung zu überprüfen. Schafft das Ergebnis der AnzeidenübezpzIII und noch keine exakte Grundlage für die Entscheidung über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, so bleibt die Klärung der Frage, ob Straftatverdacht begründet ist, der Befragung des Verdächtigen gemäß § 95 Abs. 2 StPO Vorbehalten.

Nach der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens müssen die zur Befragung des Anzeigeerstatters genannten Kriterien auch Gegenstand der Beschuldigtenvernehmung sein. Bestreitet der Beschuldigte, daß er die sexuelle Handlung vorsätzlich nicht nur schlechthin in der Öffentlichkeit, sondern in Gegenwart mindestens eines anderen Menschen zum Zwecke seiner geschlechtlichen Erregung oder Befriedigung vor genommen hat, so ist es nicht ausgeschlossen, daß der Beweis für diesen Vorsatz aus dem objektiven, durch Zeugenaussagen dokumentierten Geschehen geführt werden kann.

Joachim Tr o c h , Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Leipzig

## §§ 193 Abs. 1, 14, 62 Abs. 2 StGB.

- 1. Zur Prüfung der Schuld hinsichtlich der Pflichtverletzung im Arbeitsschutz und der dadurch herbeigeführten unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit.
- 2. Außergewöhnliche Umstände, die zwar die Entscheidung, nicht aber die Entscheidungsfähigkeit des Täters (hier: eines für den Arbeitsschutz Verantwortlichen) beeinflußt haben, rechtfertigen nicht die Anwendung des § 14 StGB (Schuldminderung).
- 3. Zur außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 2 StGB.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 1. Dezember 1969 - 102 c BSB 130/69.

Das Stadtbezirksgericht verurteilte den Angeklagten wegen ein^s Vergehens gegen die Bestimmungen des Geaundheits- und Arbeitsschutzes nach §§193 Abs. 1 und